93. Sind die gemeinrechtlichen Borschriften über das Privileg des Fissus für Steuern und öffentliche Abgaben im Gebiete des ehemaligen Großherzogtum Berg auch unter Herrschaft des Code civil in Kraft verblieben?

II. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1880 i. S. Al. als Syndit des Fallimentes Sch. (Bekl.) w. den Barmer Bankverein (Kl.). Rep. II. 148/80.

- I. Sandelsgericht Röln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das bereits oben Nr. 10 S. 17 teilweise mitgeteilte Urteil bejaht die bezeichnete Frage aus folgenden

Grünben:

"In Erwägung, daß unbeftritten nach gemeinem Nechte, welches in bem Gebiete des ehemaligen Großherzogtumes Berg vor dem Inkraftstreten der französischen Gesetzgebung Geltung hatte, dem Fiskus für alle Steuern und öffentlichen Abgaben ein absolutes Privilegium im Konskurse des Schuldners zustand;

daß Art. 2098 Code eivil, welcher zufolge Publikationsbekret vom .

12. Nov. 1809 im Großherzogtum Berg mit dem 1. Januar 1810 in Wirksamkeit trat, bezüglich der Privilegien des öffentlichen Schahes auf die dieselben betreffenden besonderen Gesetze verweist, eine Vorschrift, die hier nicht lediglich, wie der Kassationskläger will, von Gesetzen französsischen Ursprunges verstanden werden muß;

daß aus Art. 3 des bezogenen Defretes, welcher für alle von dem Code civil berührten Materien die bis dahin geltenden Rechte, namentlich auch das römische Recht außer Kraft setzt, eine Aushebung der hier fraglichen Bestimmungen ebensowenig herzuleiten ist, als daraus, daß in den Artt. 91—104 des Defretes über die Anwendung des Code civil'vom nämlichen Tage bezüglich zweier specieller siskalischen Privislegien Vorschriften enthalten sind;

daß für diese Frage auch der weiter hervorgehobene Umstand, daß in den näher bezeichneten bergischen Dekreten, welche die Organisation der Donane, bezw. des öffentlichen Schahes zum Gegenstande haben, für das streitige Privileg ein Anhalt sich nicht sindet, von keinerlei Ersheblichkeit ist;

daß endlich die Rekursschrift sich mit Unrecht auf die preußische und deutsche Zollgesetzgebung beruft, da, wenn dieselbe — Bereinszollsgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 14 und 108, preußisches Zollgesetz vom 23. Januar 1838 §. 16 — dem Fiskus ein Retentionssund Pfandsrecht an dem zollpflichtigen Gegenstande verleiht, diese Bestimmungen doch das hier in Frage stehende, weit umsassender und in seiner Wirskung verschiedene Privileg nicht berühren, wie denn auch durch §. 166 des erstgenannten Gesetzs, übereinstimmend mit §. 2 des letzteren, nur die entagaenstehenden Bestimmungen ausgehoben sind."